

## **Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen**

### **1. Vorlage**

An den Gemeinderat zur Beratung in der Sitzung am 02. November 2020 (öffentlich)

### **2. Sachdarstellung**

Die weiteren Auswirkungen der CoVid-19-Pandemie sind in ihren Folgen nur schwer abschätzbar. Die Stadt Laichingen muss aber sicherstellen, unter allen Umständen handlungsfähig zu bleiben, um das öffentliche Leben aufrecht erhalten zu können, ganz gleich wie sehr die Pandemie Gremienarbeit einschränken könnte.

Im Mai wurde die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit dem neu eingefügten § 37a GemO dahingehend geändert, dass die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum möglich wird. Bis 31.12.2020 gilt diese Regelung auch ohne eine Änderung der Hauptsatzung. Ab 1. Januar 2021 muss dafür die Hauptsatzung angepasst werden.

§ 37a GemO regelt insbesondere, dass Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum nur dann stattfinden dürfen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter Videokonferenz möglich ist. Dieses Verfahren darf ferner nur bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden. Bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Durch die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie mit wieder steigenden Infektionszahlen schlägt die Verwaltung vor, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern, um notfalls eine Handlungsoption zu haben.

### **3. Beschlussvorschlag**

Der beiliegende Entwurf der siebten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen wird als Satzung beschlossen.

Vertagungsfähig: ja

Laichingen, 19.10.2020

Gefertigt:

Gesehen:

Binder  
Amtsleiter

Klaus Kaufmann  
Bürgermeister



# Stadt Laichingen

Alb-Donau-Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 02. November 2020 folgende siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. November 2001, in der Fassung vom 27. Juli 2020 beschlossen:

## **Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laichingen**

### **§ 1**

§ 11 erhält einen Absatz 3

(3) Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des § 37a GemO im Einzelfall eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum, beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, einberufen. Das Nähere über das Verfahren ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg - GemO - oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laichingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Laichingen, den 03.11.2020

gez.  
Klaus Kaufmann  
Bürgermeister